



Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von Fischbesatzmaßnahmen (FBM) Referent für Gewässerfragen

Version März 2018 – Seite 1 von 4

Wir haben unsere Mitgliedsvereine bereits mehrfach über die in 2017 eingeführte Verfahrensänderung für die Beantragung von Zuschüssen bei förderfähigen Fischbesatzmaßnahmen informiert. Die Einhaltung der neuen Bestimmungen ist jetzt ab 2018 zwingend erforderlich. Anders als in den zurückliegenden Jahren ist der geplante Fischbesatz **im Vorfeld** mit der zuständigen Oberen Fischereibehörde abzustimmen. Nur mit Genehmigung der zuständigen OFB darf die Besatzmaßnahme durchgeführt werden und kann danach aus der Fischereiabgabe gefördert werden. Wir möchten die in den Vereinen zuständigen Bearbeiter mit folgender Übersicht in die Thematik einarbeiten und dabei die bisher gesammelten Erfahrungen weitergeben.

Verfahrensschritte

1. Beantragung einer Unternehmensnummer bei der Landwirtschaftskammer NRW
2. Bearbeitung des neuen Formulars „Voranmeldung von Fischbesatzmaßnahmen“
3. Verfahrensablauf für die Voranmeldung von Fischbesatzmaßnahmen
4. Verfahrensablauf für die Beantragung der Fördergelder
5. Sonstige Hinweise

1. Beantragung einer Unternehmensnummer bei der Landwirtschaftskammer NRW

Lassen Sie sich nicht von dem Begriff „Unternehmensnummer“ irritieren. Der Ausdruck wurde bei der Landwirtschaftskammer eingeführt, weil die LWK überwiegend Unternehmen und weniger Fischereivereine betreut. Die Unternehmensnummer kann nur bei der LWK beantragt werden und ist nicht mit der vom Rheinischen Fischereiverband zugeteilten Vereinsnummer identisch. Die Unternehmensnummer besteht aus 9 Ziffern und beginnt für die Mitgliedsvereine unseres Verbandes in der Regel mit 009970xxx.

Der Vordruck der beschreibbaren PDF-Datei für die Beantragung der Unternehmensnummer kann bei der Landwirtschaftskammer abgerufen werden.

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-nummer-angelvereine.pdf>

Bitte nutzen Sie dieses Formular auch für die **Aktualisierung** der bei der Landwirtschaftskammer hinterlegten Vereinsdaten, wenn sich Ansprechpartner/Bevollmächtigte oder Bankverbindungen ändern. Der Schriftverkehr wird ausschließlich zwischen dem Verein und der Landwirtschaftskammer geführt. Der Rheinische Fischereiverband ist für diesen Vorgang also nicht mit einzubeziehen.

2. Bearbeitung des neuen Formulars „Voranmeldung von Fischbesatzmaßnahmen“

Das beschreibbare PDF-Formular ist auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abzurufen.

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-fischbesatz-voranmeldung.pdf>

Der Vordruck kann am PC als bearbeitbare PDF-Datei ausgefüllt und auch in digitaler Form auf den Weg gebracht werden. Gleichzeitig steht er dem Verein quasi als Vordruck für Folgeanträge zur Verfügung. Vergewissern Sie sich aber bitte immer, ob der einmal auf dem Vereinsrechner gespeicherte Vordruck weiterhin gültig ist. Vordrucke werden von den Behörden unter bestimmten Umständen aktualisiert/ergänzt. Vereine, die die digitale Bearbeitung noch nicht leisten können, dürfen den Antrag natürlich auch in klassischer Form bearbeiten. Formular ausdrucken, handschriftlich oder mit Schreibmaschine ausfüllen und per Post abschicken.

Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V.

Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von Fischbesatzmaßnahmen (FBM)

Referent für Gewässerfragen

Version März 2018 – Seite 2 von 4

Wie ist das Formular auszufüllen?

- Die Zeilen mit Angaben zum beantragenden Verein sind selbsterklärend und bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Denken Sie bitte daran, dass die Daten mit den bei der Landwirtschaftskammer hinterlegten Vereinsdaten übereinstimmen müssen (siehe Kapitel „Beantragung einer Unternehmensnummer bei der Landwirtschaftskammer NRW“).
- In dem Feld „An die zuständige Bezirksregierung“ stehen nach dem Anklicken des Symbols ▼ alle Bezirksregierungen als Auswahl zur Verfügung. Wird dann die zuständige Bezirksregierung durch Mausklick ausgewählt, wird die komplette Adresse dieser Bezirksregierung automatisch eingetragen.
- Das automatische Ausfüllen des Adressenfeldes für den zuständigen Landesverbandes (LV) erfolgt analog der Übertragungsmöglichkeit der Adresse der zuständigen Bezirksregierung. Nach dem Anklicken des Symbols ▼ stehen die Adressen der Landesverbände zur Auswahl. Tragen Sie hier die Daten des Rheinischen Fischereiverbandes ein.
- Die nächste Zeile erfordert den Eintrag des Kalenderjahres, in dem die geplante Besatzmaßnahme erfolgen soll.
- Im letzten Feld der Seite 1 müssen Angaben gemacht werden, mit welchem Hintergrund die Fischbesatzmaßnahme beantragt wird. Hier stehen vier Möglichkeiten zur Auswahl. Die Frage ist natürlich individuell zu beantworten. Die bisher häufigsten Eintragungen beziehen sich auf die Nummer 2.4.1.
- Auf Seite 2 des Antrags ist direkt in der obersten Zeile der zuständige Regierungsbezirk anzukreuzen.
- Die zweite Spalte auf Seite 2 mit der Bezeichnung „Name“ dient bei Stillgewässern auch zur Aufnahme der Seekennzahl. Diese ist unter dem Link www.elwasweb.nrw.de abrufbar. ELWAS ist ein Fachinformationssystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. Eine Arbeitshilfe dazu bietet die von der OFB Münster ausgearbeitete Anleitung an, die auf unserer Homepage als PDF-Datei zur Verfügung steht (Daten aus ELWAS abrufen.PDF).
- In der siebten Spalte auf Seite 2 mit der Bezeichnung „Ökologische Besonderheiten / Trophiestatus“ reicht für den Eintrag der Trophiestufe eine Einschätzung. Es ist nicht erforderlich, dazu spezielle Untersuchungen zu beauftragen. In einigen Fällen können aber auch Fachbehörden (LANUV, Landschafts- oder Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte, Wasserwirtschaftsverbände ...) Auskunft erteilen.
- Sollte das auf Seite 2 vorhandene Platzangebot nicht ausreichen, kann auf der Homepage der Landwirtschaftskammer ein ebenfalls digital beschreibbares Zusatzblatt abgerufen werden.

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-fischbesatz-voranmeldung-gewaesser.pdf>

Die Seite 3 ist den geplanten Fischarten- und Fischmengen vorbehalten. Die Fischart muss genau bezeichnet werden, also zum Beispiel Hecht, Karpfen, Rotauge, Schleie Sammelbegriffe wie Mischbesatz, Weißfische oder Futterfische bitte nicht verwenden. Als grobe Orientierung für den förderfähigen Besatz dient die Leitlinie für Fischbesatz in NRW. Sie steht auf der Homepage des Umweltministeriums NRW als PDF-Datei zur Verfügung.

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/naturschutz/fischerei/leitlinie_fischbesatz.pdf

Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V.

Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von Fischbesatzmaßnahmen (FBM)

Referent für Gewässerfragen

Version März 2018 – Seite 3 von 4

- Auf Seite 3 müssen die geplanten Fischbesatzmaßnahmen auch begründet werden. Oft ist es durch ungünstige oder fehlende Strukturen des Gewässers nicht möglich, verbreitete Fischarten ohne unterstützenden Besatz im Bestand zu erhalten. Fehlen besonders Laichhabitats und Deckungsmöglichkeiten für Jungfische, weisen Sie in Ihrer Begründung auf diese Defizite hin. Führen Sie auch auf, wenn Sie bereits zur Verbesserung von Strukturen beigetragen haben, zum Beispiel durch Einbringen von Laichhilfen oder Anlegen von Flachwasserzonen. Wir machen darauf aufmerksam, dass mit Kormoranpräsenz alleine keine Fischbesatzmaßnahme begründet werden kann. Eine Anpassung der Fischgröße zum Beispiel bei Karpfen oder Schleien ist jedoch zulässig, wenn sich in Gewässernähe Schlaf- und Ruheplätze von Kormoranen befinden und Kormorane Ihr Gewässer für Beutezüge aufsuchen. Besatzmaßnahmen können auch begründet werden, wenn für Ihr Gewässer bereits Besatzeempfehlungen vorliegen (Untersuchungsprogramm des RhFV, Hegepläne ...). Auch Hinweise aus der Leitlinie für Fischbesatz in NRW können übernommen werden.
- Sollte das auf Seite 3 vorhandene Platzangebot nicht ausreichen, kann auf der Homepage der Landwirtschaftskammer ein ebenfalls digital beschreibbares Zusatzblatt abgerufen werden.

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-fischbesatz-voranmeldung-besatz.pdf>

- Die Seite 4 ist für Stellungnahmen des Verbandes und der Oberen Fischereibehörde eingerichtet.
- Die Besatzvoranmeldung muss vom Verein nicht unterschrieben werden.

3. Verfahrensablauf für die Voranmeldung von Fischbesatzmaßnahmen

- Die fertige Voranmeldung sendet der Verein zu einer ersten Bewertung an den RhFV. Der Verband leitet den Vorgang dann zur endgültigen Stellungnahme an die Obere Fischereibehörde der zuständigen Bezirksregierung weiter. Wir favorisieren die Übergabe in digitaler Form, also per Mailanhang. Bitte die Datei beschreibbar lassen. Tragen Sie zum Versand der Mail die offizielle Mailadresse des Verbandes ein: info@rhfv.de

Alternativ kann die Besatzvoranmeldung auch auf dem herkömmlichen Postweg in Papierform (einfache Ausfertigung) eingereicht werden.

- Eine Abgabefrist für die Voranmeldung von Fischbesatzmaßnahmen gibt es nicht mehr. Berücksichtigen Sie aber trotzdem eine ausreichende Bearbeitungszeit, damit noch genug Zeit für die Bestellung der Besatzfische beim Lieferanten bleibt. Insgesamt empfehlen wir daher, die Voranmeldung mindestens 3-4 Monate vor der geplanten Besatzmaßnahme anzugehen. Dann ist der Verein auf der sicheren Seite. Diese Vorlaufzeit muss als realistisch eingeschätzt werden, damit der Verein auf Änderungswünsche/Nachforderungen der Oberen Fischereibehörde reagieren kann. Berücksichtigt werden muss auch der Postweg und die Bearbeitungszeit bzw. der Beratungsaufwand unseres Verbandes. Den Oberen Fischereibehörden wurde ab Eintreffen der Unterlagen (bei der OFB!) eine Bearbeitungszeit von 8 Wochen zugesprochen.
- Die zuständige Obere Fischereibehörde teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung über den Rheinischen Fischereiverband schriftlich mit. Der Bescheid, dem auch die vier Seiten des vom Verein ausgefüllten Antragsformulars beigelegt sind, verbleibt beim Verein und wird für die spätere Beantragung der Fördergelder benötigt. Der Verein darf jetzt seine Besatzmaßnahme wie genehmigt durchführen. Von der Voranmeldung darf nur in begründeten Ausnahmefällen

Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von Fischbesatzmaßnahmen (FBM)

Referent für Gewässerfragen

Version März 2018 – Seite 4 von 4

abgewichen werden. Das kann zum Beispiel bei Lieferengpässen bestimmter Jahrgänge (Größe, Gewicht) oder nach Vorliegen neuer Erkenntnisse zum Fischbestand der Fall sein. Hierzu ist eine zusätzliche Genehmigung der Oberen Fischereibehörde einzuholen und später dem Förderantrag beizufügen.

4. Verfahrensablauf für die Beantragung der Fördergelder

- Nach Beendigung der Besatzmaßnahme und Überweisung der Rechnungssumme an den Lieferanten kann direkt die Auszahlung der Fördersumme beantragt werden. Die Beantragung erfolgt über den FBM-Antrag, der auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abgerufen werden kann. Die PDF-Datei ist derzeit leider noch nicht digital beschreibbar.

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-antrag-rhfv.pdf>

FBM-Anträge müssen spätestens bis zum 31.03. des auf den Besatz folgenden Jahres bei der Landwirtschaftskammer eingegangen sein. Da die FBM-Anträge aber grundsätzlich über den Rheinischen Fischereiverband eingereicht werden, richten Sie es bitte so ein, **dass Sie dem RhFV ihre Unterlagen bis spätestens 15.03. übergeben**. In begründeten Fällen können Vereine **vor Fristablauf** bei der Landwirtschaftskammer eine Fristverlängerung beantragen.

- Der Verein füllt den FBM-Antrag aus, legt die genehmigte Besatzvoranmeldung, die Original-Rechnung und den Original-Kontoauszug bei und schickt den Antrag in dreifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle in Siegburg. Die Original-Rechnung und den Original-Kontoauszug erhält der Verein später von der Landwirtschaftskammer zurück. Der Antrag wird beim Verband registriert und an die LWK weitergeleitet.
- Die Seite 2 des FBM-Antrags (Punkt 2.2) muss nicht erneut ausgefüllt werden, da die Angaben zum Gewässer schon aus der beizufügenden Besatzvoranmeldung hervorgehen. Ebenfalls entfällt im FBM-Antrag die Beantwortung des Punktes 5 (Verwendungsnachweis), da auch hierzu schon in der Besatzvoranmeldung Aussagen gemacht wurden.

5. Sonstige Hinweise

- Der Zuschuss für Besatzmaßnahmen beträgt derzeit 30 %. Höhere Fördermöglichkeiten sind zum Beispiel bei einem Erstbesatz, nach Fischsterben oder zum Beispiel nach Besatz mit Brütlingen oder Eiern möglich. Aalbesatz ist in der 1a- und 1b-Kulisse förderfähig.
- Die Bagatellgrenze für die Auszahlung der Fördersumme beträgt 100,00 €. Bei derzeitiger Förderung von 30 % ist also ein Mindest-Bestellwert von 334,00 € erforderlich. Für Vereine ohne eine Möglichkeit des Vorsteuerabzugs (Regelfall) ist das die Summe einschließlich Mehrwertsteuer.
- Die Anzahl der für das Besatzgewässer ausgegebenen Jahresfischereierlaubnisscheine bestimmt die maximal mögliche Fördersumme. Pro Jahresfischereierlaubnisschein des Vorjahres werden bei normaler Förderung 10 € angerechnet. Bei höherem Fördersatz sind 20 € pro Jahresfischereierlaubnisschein möglich.
- Weitere Informationen können Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abrufen. Die für die Fischerei relevante Unterseite erreichen Sie unter

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/fischerei/fischereiabgabe.htm>